

## **Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der Schulkindbetreuung an Grundschulen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 29.07.2020 folgende Satzung ab 01.09.2020 beschlossen:

### **§1 Anwendungsbereich und Grundsätze**

- (1) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte Schulkindbetreuungen an Grundschulen, die nicht eine Ganztageschule im Sinne des § 4 a Schulgesetz (SchG) sind: die Teck-Grundschule, Grundschule Nabern und die Grundschule Schafhof (Außenstelle der Konrad-Widerholt-Grundschule.)  
Schulkindbetreuungen an Grundschulen, die eine Ganztageschule im Sinne des § 4 a SchG sind: Grundschule Alleenschule, Eduard-Mörrike-Schule, Freihof-Grundschule, Konrad-Widerholt-Grundschule und die Lindachschule Jesingen.  
Mittagessen im Rahmen der Schulkindbetreuung
- (2) Die Stadt Kirchheim unter Teck bietet an Schultagen an städtischen Grundschulen, die keine Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4a SchG sind, eine Schulkindbetreuung nur dann an, wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und sich bis 30. April jeden Jahres mindestens 10 Kinder angemeldet haben.
- (3) Bei bestehenden Gruppen kann auch bei einmaliger Unterschreitung der Mindestzahl nach Absatz 2 das Angebot aufrechterhalten werden.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) In der Schulkindbetreuung werden Schüler nach dem tatsächlich vorhandenen Angebot der jeweiligen Schule betreut.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dieser muss schriftlich bei der Grundschule gestellt werden, die das Kind besucht. Die Aufnahme ist rechtsgültig, wenn der Aufnahmebescheid erstellt ist.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Adressänderungen und Änderungen der Telefonnummer der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Kinder mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung können nur aufgenommen werden, wenn es auf Grund der räumlichen und personellen Kapazitäten möglich ist.
- (5) Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag nach der offiziellen Einschulung, sofern die jeweilige Grundschule den Eltern keine andere Regelung mitteilt.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die Schulkindbetreuung deckt Betreuungszeiten vor und nach dem regulären Unterricht der Schule ab. Sie beginnt in der Regel um 7:00 Uhr und endet, je nach Schulstandort spätestens um 17:00 Uhr. Am Freitagnachmittag endet die Betreuung in der Regel früher.
- (2) An **Grundschulen, die keine Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind**, richtet sich die Schulkindbetreuung an alle Schulkinder, welche die Schule besuchen.

**Betreuungsangebote an Grundschulen die keine Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind:**

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit
Modul 1: Schulkindbetreuung vor Schulbeginn	07:00 Uhr - Schulbeginn
Modul 2: Schulkindbetreuung nach Schulende	Schulende - 13:00 Uhr
Modul 3: Schulkindbetreuung 13:00-14:30 Uhr.	13:00-14:30 Uhr 1,5 Stunden täglich *
Modul 4: Schulkindbetreuung 13:00-16:00 Uhr	13:00 -16:00 Uhr 3,0 Stunden täglich *
Modul 5: Schulkindbetreuung 13:00-17:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr 4,0 Stunden täglich *

\* sofern diese Betreuungszeit an der jeweiligen Schule angeboten wird und nur in Verbindung mit dem Mittagessen buchbar

- (3) An **Grundschulen, die eine Ganztagesgrundschule im Sinne des § 4 a SchG sind**, richtet sich die Schulkindbetreuung von 7:00 Uhr bis Schulbeginn an alle Schulkinder. Die Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Schulkinder, welche zur Ganztagesgrundschule angemeldet sind. An Schultagen ohne Ganztagesunterricht kann die Schulkindbetreuung nach Schulende von diesen Kindern nur in Verbindung mit dem Mittagessen gebucht werden, sofern dies an dem jeweiligen Schulstandort angeboten wird.

Schulkinder, die nicht zur Ganztagesesschule angemeldet sind können, sofern ihre Grundschule dies anbietet, das Mittagsband (Mittagessen und Betreuung) an dem Tag in der Woche in Anspruch nehmen, an dem der Nachmittagsunterricht stattfindet. Dieses Angebot gibt es nicht an allen Kirchheim Ganztagesgrundschulen.

**Betreuungsangebote an Grundschulen die Ganztagesgrundschulen im Sinne des § 4 a SchG sind :**

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit
Modul 1: Schulkindbetreuung vor Schulbeginn	07:00 Uhr - Schulbeginn
Modul 6: Schulkindbetreuung nach Schulende bis 17:00 Uhr	Schulende - 17:00 Uhr Stundenweise buchbar **
Modul 7: Schulkindbetreuung am Klassennachmittag / Mittagsband	Schulende bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts

\*\* nur für Kinder, die im Ganztage angemeldet sind

- (4) Die Betreuungsangebote können wahlweise an einem, zwei, drei, vier oder fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.
- (5) Schließung der Einrichtung
- Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung/ dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals, Streik, behördlicher Anordnungen, oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personenberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
  - Die Betreuungsgruppe kann einmal pro Schuljahr für einen Pädagogischen Tag oder eine Fortbildung geschlossen werden.

## **§ 4 Aufsicht, Versicherung, Haftung**

- (1) Die Betreuungskräfte übernehmen für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens über den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder Bescheid. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei Veranstaltungen und Ausflügen mit den Eltern obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für Ihre Kinder. Kinder, die sich vor oder nach Ende der Öffnungszeiten auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Einrichtung.
- (3) Die Kinder sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert
  - a. auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
  - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).
- (4) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (7) Für mitgebrachte Lebensmittel (bei Geburtstagen, Veranstaltungen usw.) haftet der Mitbringer der Lebensmittel und nicht der Veranstalter des Festes.

## **§ 5 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.
- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen den Schulunterricht nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen.
- (4) Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten nach § 34 Abs. 5 S.2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz.
- (5) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 Stunden fieberfrei ist und/ oder 48 Stunden keine Symptome wie Erbrechen und Durchfall mehr aufweist.
- (6) Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer ausgeschlossen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr trotz noch vorhandener Symptome nicht mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Schulverbots durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich.

- (7) Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.
- (9) Die Bestimmungen des Infektions- und des Masernschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck Gebühren und für das Mittagessen eine Essenspauschale als öffentlich-rechtliche Forderung. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich für den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht wird. Dies gilt auch für das Mittagessen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme vor dem 15. des Monats wird eine volle, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr fällig. Für Kinder, die im September eingeschult werden, gilt als Sonderregelung, dass für den Monat September die halbe Monatsgebühr erhoben wird.
- (3) Die Gebühr ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht nach § 10 abgemeldet wird.
- (5) **Gebührensschuldner sind:**
  - a. Die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das die Betreuung und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
  - b. Wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
  - c. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.
- (7) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den in der Anlage 1 gültigen Gebühren.  
Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus
  - den gebuchten Betreuungsmodulen
  - der Pauschale für das Mittagessen, sofern gebucht
- (8) Die Benutzungsgebühr richtet sich zuerst nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.  
Erhöht sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.
- (9) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Ummeldung 6 Monate zurückliegt.  
Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, schriftlich eingegangen sein.
- (10) Zum Schuljahresbeginn ist eine einmalige Änderung der Module möglich. Die Ummeldung der Module muss spätestens bis zum 30.09 nach Schuljahresbeginn bei der Schule eingehen.
- (11) Falls an mehr als an fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.
- (12) Der Stadt Kirchheim unter Teck ist ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung hiervon zugestimmt werden.

- (13) Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen, werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotene Betreuungsumfang im Sinne des § 3 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Betreuungskräfte nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.

## **§ 7 Mittagessen**

Die Kosten für das Mittagessen werden als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird das Mittagessen für weniger als 5 Tage die Woche gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach den in der Anlage 1 gültigen Gebühren.

## **§ 8 Gebührenermäßigung Betreuungsgebühren**

- (1) Inhaber des Kirchheimer Stadtpasses oder Kirchheimer Stadtpass mit Kennzeichen B können eine Gebührenbefreiung für die Betreuungsgebühren bei der Abt. Bildung beantragen.
- (2) Bei sonstigen Härtefällen (bspw. Tod eines Elternteils; schwere Krankheit; vorübergehende Arbeitsunfähigkeit usw.), die eine vorübergehende Reduzierung oder Erlass der Gebühren notwendig macht können die Eltern einen schriftlichen Antrag bei Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung stellen. Grundlage für den Antrag sind, dass alle vorrangigen Ansprüche (Zuschuss durch Stadtpass) abgelehnt wurden. Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck prüft dann unter Einbeziehung der beteiligten Ämter und Vorlage der Einkommensverhältnisse ob ein Härtefall vorliegt und die Gebühren ganz oder teilweise reduziert/ gestundet werden können.

## **§ 9 Gebührenermäßigung Mittagessen**

Für Kinder, die am Mittagessen in der Schule teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, von der Gebührenpflicht für das Mittagessen befreit zu werden im Rahmen des Bildungs- & Teilhabegesetz, sowie über den Kirchheimer Stadtpass B. Um die Ermäßigungen des Bildungs- & Teilhabegesetz in Anspruch zu nehmen, müssen Familien bei der für Sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter; Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Kirchheim) einen Antrag auf Bildungs- & Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung vorlegen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Gebühren für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert werden.

## **§ 10 Beendigung Nutzungsverhältnis / Kündigung / Ausschluss**

- (1) Beim Wechsel auf die weiterführende Schule erfolgt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses automatisch durch die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung.
- (2) Die Kündigung der Betreuung ist spätestens bis zum 15. eines Monats für den darauf folgenden Monat durch den Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann frühestens 3 Monate nach Beginn des Benutzungsverhältnisses erfolgen. Dies gilt nicht bei Wegzug, längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes oder sonstigen besonderen Gründen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter anderem beendet werden, wenn
- a. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monaten besteht,

- b. das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,
- c. bei wiederkehrender oder erheblicher Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung, die nicht durch organisatorisches und pädagogisches Verhalten abgewendet werden kann,
- d. bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung,
- e. unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen,

Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck behält sich darüber hinaus vor, das Nutzungsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründen außerordentlich zu beenden/ kündigen.

- (4)** Ein kurzfristiger ein- / mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen, wie zum Beispiel:
- a. mangelnde Zusammenarbeit / Kooperation mit den Eltern,
  - b. wiederholtes zu spätes Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit,
  - c. bewusstes Zerstören von Inventar,
  - d. Gefährdung anderer Kinder,
  - e. Verhaltensauffälligkeiten, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen,
  - f. mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Anmeldung.

## **§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung / Außerkrafttreten bisheriger Satzung**

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.16., 01.09.17 und 01.09.18 außer Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- Ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.
- Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, geltend zu machen.

**Anlage 1 zur Satzung der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck über die Benutzung der Betreuung an Grundschulen**

**(1) Gebührentabelle Schulkindbetreuung**

bei 1 Kind in der Familie	Rahmenzeit	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
<b>Modul 1 (NEU)</b>	7 h- Schulbeginn	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
<b>Modul 2 (NEU)</b>	Schulende - 13 h	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
<b>Modul 3</b>	13-14:30 h	9 €	18 €	27 €	36 €	45 €
<b>Modul 4</b>	13-16 h	18 €	36 €	54 €	72 €	90 €
<b>Modul 5</b>	13-17h	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €
<b>Modul 6 – Ganztagschule</b>	Schulende, je angefangener Stunde	6 €	12 €	18 €	24 €	30 €
<b>Modul 7</b>	Mittagsbetreuung Klassennachmittag: Pauschal 2 Stunden Betreuung	12 €				

bei zwei und mehr Kindern in der Familie	Rahmenzeit	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
<b>Modul 1 (NEU)</b>	7 h- Schulbeginn	8,50 €	17 €	25,50 €	34 €	42,50 €
<b>Modul 2 (NEU)</b>	Schulende- 13 h	8,50 €	17 €	25,50 €	34 €	42,50 €
<b>Modul 3</b>	13-14:30 h	7,50 €	15 €	22,50 €	30 €	37,50 €
<b>Modul 4</b>	13-16 h	15 €	30 €	45 €	60 €	75 €
<b>Modul 5</b>	13-17h	20 €	40 €	60 €	80 €	100 €
<b>Modul 6 – Ganztagschule</b>	Schulende, je angefangener Stunde	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €
<b>Modul 7</b>	Mittagsbetreuung Klassennachmittag: Pauschal 2 Stunden Betreuung	10 €				

**(2) Mittagessenpauschale**

Die monatliche Essenspauschale an Schulen beträgt 51,00 €. Diese ist in dem Tabellenpreis in Absatz 1 dieser Vorschrift nicht enthalten. Die anteilige Berechnung erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung.